

## Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 20. April 2011 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503), zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 65, S. 468–474), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11. Juli 2011 erteilt.

### Artikel 1

1. Das **Inhaltsverzeichnis** der Prüfungsordnung „Inhalt“ wird wie folgt **geändert**:
  - a) Im Abschnitt „Allgemeiner Teil“ wird die Überschrift von § 23 wie folgt neugefasst: „Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß“.
  - b) Im Abschnitt „B. I. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen“ werden vor dem Wort „Biologie“ die Wörter „Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)“ eingefügt.
  - c) Im Abschnitt „B. I. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen“ wird nach dem Wort „Physik“ das Wort „Psychologie“ eingefügt.
  - d) Im Abschnitt „B. II. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule“ wird das Wort „Psychologie“ gestrichen.
  - e) Im Abschnitt „Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ werden vor dem Wort „Biologie“ die Wörter „Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)“ eingefügt.
  - f) Im Abschnitt „Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ wird nach dem Wort „Physik“ das Wort „Psychologie“ eingefügt.
  - g) Im Abschnitt „Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ wird nach dem Wort „Pflégewissenschaft“ das Wort „Psychologie“ gestrichen.
2. **§ 1** des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird wie folgt **geändert**:
  - a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „alle“ die Wörter „in Anlage A aufgeführten“ eingefügt.
  - b) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Freiburg“ gestrichen.

3. **§ 5** des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „B.Sc.-Studiengang“ durch die Wörter „Studiengang Bachelor of Science“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „B.Sc.-Studiengang“ durch die Wörter „Studiengang Bachelor of Science“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 7 und Satz 8 werden jeweils vor der Angabe „in Anlage B“ die Wörter „in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen“ eingefügt.
- d) Absatz 2 Satz 9 wird wie folgt neugefasst:  
„Im Studiengang Bachelor of Science sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 bis 12 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvieren; dies gilt nicht für diejenigen Studiengänge, in denen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B aufgrund einer internationalen Hochschulkooperation mindestens zwei Fachsemester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren sind.“
- e) In Absatz 2 Satz 10 werden die Wörter „wählbaren Module“ durch die Wörter „belegbaren Lehrveranstaltungen“ ersetzt; vor der Angabe „Anlage C“ werden die Wörter „den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in“ eingefügt.
- f) In Absatz 3 wird das Wort „B.Sc.-Studiengang“ durch die Wörter „Studiengang Bachelor of Science“ ersetzt.
- g) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „B.Sc.-Studiengang“ durch die Wörter „Studiengang Bachelor of Science“ ersetzt.
- h) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:  
„Jedes Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen; dies gilt nicht für Module, die nur Studienleistungen beinhalten.“

4. In **§ 9** des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird folgender **Absatz 9** angefügt:

„(9) Auf Antrag des/der Studierenden werden am Sprachlehrinstitut der Albert-Ludwigs-Universität erfolgreich absolvierte Sprachkurse des Kurstyps 1 bei Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 1 Satz 2 und 3 anerkannt.“

5. **§ 15 Absatz 1 Satz 2 zweiter Spiegelstrich** des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird wie folgt **neugefasst**:

„– nicht in einem Studiengang im betreffenden Fach oder in einem verwandten Fach eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat; Fächer, die als verwandte Fächer gelten sollen, sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung ausdrücklich zu bezeichnen,“.

6. **§ 23** des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird wie folgt **neugefasst**:

**„§ 23 Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(2) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(3) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die studienbegleitende Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(5) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung nach vorheriger Ermahnung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(7) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 4 oder 6 kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(8) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorlagen, soll die ergangene Prüfungsentscheidung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 4 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.“

7. In **§ 33** des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird folgender **Absatz 14** angefügt:

„(14) Bereits vor dem 1. Oktober 2011 im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 72, S. 401–503, vom 31. August 2010) bis längstens 30. September 2015 (Ausschlussfrist) abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 31. Dezember 2011 gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher Form zu erklären, dass er/sie sein/ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen Molekulare Medizin der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 fortsetzen will. Diese Erklärung ist unwiderruflich.“

8. In **Anlage A.** der Prüfungsordnung wird der **Abschnitt A. I.** wie folgt **geändert**:

- a) Im Unterabschnitt „1. Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen“ wird nach dem Wort „Physik“ das Wort „Psychologie“ eingefügt.
- b) Im Unterabschnitt „2. Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule“ wird das Wort „Psychologie“ gestrichen.

9. In **Anlage B.** der Prüfungsordnung werden im **Abschnitt B. I.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Psychologie** eingefügt:

## „Psychologie

### § 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Psychologie sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Psychologie hat einen Leistungsumfang von 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Psychologie vermittelt neben Kenntnissen in den Grundlagenfächern der Psychologie Grundkenntnisse in psychologischer Methodenlehre. Darauf aufbauend erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Klinische Psychologie, Kognitionspsychologie sowie Lernen und Arbeiten. Gleichzeitig werden sie in den Umgang mit statistischen Methoden sowie in die Anwendung psychologisch-diagnostischer Instrumente und Verfahren eingeführt. Ab dem fünften Fachsemester besteht im Rahmen der individuellen Schwerpunktsetzung die Möglichkeit, beispielsweise in den Bereichen Rehabilitationspsychologie, Neurowissenschaften, Lehr- und Lernforschung sowie Arbeit und Gesundheit spezifische Fragestellungen wissenschaftlich zu bearbeiten.

### § 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

### § 3 Mentoren

Auf eigenen Antrag oder auf Antrag eines Mitglieds des Fachprüfungsausschusses kann dem/der Studierenden ein Professor/eine Professorin oder ein erfahrener Dozent/eine erfahrene Dozentin als Mentor/Mentorin zugeteilt werden.

### § 4 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Psychologie sind in den Bereichen Grundlagenfächer und Methodenfächer alle in Tabelle 1 und Tabelle 2 aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren. Für die Absolvierung der Pflichtmodule im Bereich Methodenfächer gelten die besonderen Regelungen in Absatz 2.

**Tabelle 1: Pflichtmodule im Bereich Grundlagenfächer (48 ECTS-Punkte)**

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
<b>Entwicklungspsychologie</b>	V	2	5	1 oder 2	PL: Klausur
	S	2	3	1 oder 2	SL: mündlich oder schriftlich
<b>Sozialpsychologie</b>	V	2	5	1 oder 2	PL: Klausur
	S	2	3	1 oder 2	SL: mündlich oder schriftlich
<b>Allgemeine Psychologie I</b>	V	2	5	2 oder 3	PL: Klausur
	S	2	3	2 oder 3	SL: mündlich oder schriftlich
<b>Allgemeine Psychologie II</b>	V	2	5	2 oder 3	PL: Klausur
	S	2	3	2 oder 3	SL: mündlich oder schriftlich
<b>Biologische Psychologie</b>	V	2	5	2 oder 3	PL: Klausur
	S	2	3	2 oder 3	SL: mündlich oder schriftlich

<b>Differentielle Psychologie</b>	V	2	5	2 oder 3	PL: Klausur
	Ü	2	3	2 oder 3	SL: mündlich oder schriftlich

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; Pr = Praktikum; PL: Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

**Tabelle 2: Pflichtmodule im Bereich Methodenfächer (51 ECTS-Punkte)**

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
<b>Einführung in die Psychologie und Wissenschaftstheorie</b>					
Einführung	V	2	3	1	PL: Klausur
Datenerhebung	Pr	2	4	1	PL: Hausarbeit oder Protokoll
<b>Statistik</b>					
Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie	V oder Ü	4	6	1	PL: Klausur
Inferenzstatistik	V oder Ü	4	6	2	PL: Klausur
<b>Datenanalyse und Versuchsplanung</b>					
Computergestützte Datenanalyse	Ü	2	3	2	SL: Hausarbeit, Protokoll oder Klausur
Versuchsplanung	V oder Ü	3	6	2 oder 3	PL: Klausur
<b>Qualitative Methoden</b>					
Qualitative Methoden	Ü	2	3	2 oder 3	PL: Hausarbeit, Protokoll oder Klausur
<b>Testtheorie und Grundlagen psychologischer Diagnostik</b>					
Grundlagen der Testtheorie	V	2	5	3 oder 4	PL: Klausur
Grundlagen psychologischer Diagnostik	V	2	5	4 oder 5	PL: Klausur
<b>Diagnostische Verfahren</b>					
Psychometrische Verfahren	S	2	3	3 oder 4	PL : mündlich SL: mündlich oder schriftlich
Interview- und Beobachtungstechnik	S	2	3	4 oder 5	
<b>Empirisch-experimentelles Praktikum</b>					
Empirisch-experimentelles Praktikum	Pr	6	6	5	PL: Hausarbeit oder Protokoll

(2) Im Modul Statistik ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltung Inferenzstatistik. Im Modul Diagnostische Verfahren kann der/die Studierende wählen, in welchem der beiden Seminare die mündliche Prüfungsleistung erbracht wird; in beiden Seminaren sind Studienleistungen zu erbringen. Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Empirisch-experimentelles Praktikum ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Einführung in die Psychologie und Wissenschaftstheorie, Statistik, Datenanalyse und Versuchsplanung sowie Qualitative Methoden. Weitere Voraussetzung für die erfolg-

reiche Absolvierung dieses Moduls ist die Ableistung von 25 Versuchspersonenstunden; für diese Studienleistung wird ein zusätzlicher ECTS-Punkt vergeben.

(3) Im Bereich Anwendungsfächer (Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie sowie Lernen und Arbeiten) sind alle in Tabelle 3 aufgeführten Grundlagenmodule (Pflichtmodule) sowie nach eigener Wahl des/der Studierenden eines der beiden Aufbaumodule (Wahlpflichtmodule) zu absolvieren. Hierbei ist Voraussetzung für die Belegung des Aufbaumoduls Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie die erfolgreiche Absolvierung des Grundlagenmoduls Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie I und des Grundlagenmoduls Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie II; Voraussetzung für die Belegung des Aufbaumoduls Lernen und Arbeiten ist die erfolgreiche Absolvierung des Grundlagenmoduls Lernen und Arbeiten I und des Grundlagenmoduls Lernen und Arbeiten II. Im Rahmen des Aufbaumoduls Lernen und Arbeiten entscheidet der/die Studierende, in welchem Seminar die mündliche Prüfungsleistung erbracht wird; in beiden Seminaren sind Studienleistungen zu erbringen.

**Tabelle 3: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Bereich Anwendungsfächer (40 ECTS-Punkte)**

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
<b>Grundlagenmodul Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie I: Klinische Psychologie</b>	V	2	5	3 oder 4	PL: Klausur
	S	2	3	3 oder 4	PL: Hausarbeit oder Protokoll
<b>Grundlagenmodul Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie II: Rehabilitationspsychologie</b>	V	2	5	3 oder 4	PL: Klausur
	S	2	3	3 oder 4	PL: Hausarbeit oder Protokoll
<b>Grundlagenmodul Lernen und Arbeiten I: Arbeits- und Organisationspsychologie</b>	V	2	5	4 oder 5	PL: Klausur
	S	2	3	4 oder 5	PL: Hausarbeit oder Protokoll
<b>Grundlagenmodul Lernen und Arbeiten II: Pädagogische Psychologie</b>	V	2	5	4 oder 5	PL: Klausur
	S	2	3	4 oder 5	PL: Hausarbeit oder Protokoll
<b>Aufbaumodul Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie</b>	V	2	5	5 oder 6	PL: Klausur
	S	2	3	5 oder 6	SL: mündlich oder schriftlich
oder:					
<b>Aufbaumodul Lernen und Arbeiten</b>	S	2	4	6	PL: mündlich SL: mündlich oder schriftlich
	S	2	4	6	

(4) Außerdem ist ab dem zweiten Fachsemester ein fachfremdes Wahlmodul mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. Das fachfremde Wahlmodul, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, kann aus den folgenden Fächern gewählt werden:

- Biologie
- Erziehungswissenschaft
- Informatik
- Kognitionswissenschaft
- Kriminologie
- Philosophie
- Psychopathologie
- Soziologie
- Sportwissenschaft
- Wirtschaftswissenschaften.

Auf Antrag von Studierenden können vom Fachprüfungsausschuss weitere für den Bachelorstudiengang Psychologie geeignete Fächer zugelassen werden.

(5) Zusätzlich sind 8 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen durch die Belegung von Lehrveranstaltungen am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität zu erwerben. Die Einzelheiten hierzu sind in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

(6) Die im Bachelorstudiengang Psychologie belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie die im Rahmen des fachfremden Wahlmoduls gemäß Absatz 4 wählbaren Fächer sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

## **§ 5 Berufspraktikum**

- (1) Im Bachelorstudiengang Psychologie ist eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) in einer geeigneten Einrichtung zu absolvieren. Voraussetzung hierfür ist das Bestehen der Orientierungsprüfung.
- (2) Das Berufspraktikum hat einen zeitlichen Umfang von acht Wochen und soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Es kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei Praxisphasen von je vier Wochen Dauer durchgeführt werden. Die Einzelheiten zum Berufspraktikum regelt der Fachprüfungsausschuss.
- (3) Über das Berufspraktikum, das einen Leistungsumfang von 11 ECTS-Punkten hat, ist ein schriftlicher Bericht, für den ein weiterer ECTS-Punkt vergeben wird, anzufertigen und bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters beim Prüfungsamt einzureichen.

## **§ 6 Studienleistungen**

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in der Bearbeitung von Übungsblättern und in der Anfertigung von Hausarbeiten oder Protokollen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

## **§ 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- (1) Die Module werden in der Regel studienbegleitend geprüft. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren, Hausarbeiten und Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und Vorträge (Referate). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.
- (2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.
- (3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

## **§ 8 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können drei nicht bestandene Prüfungsleistungen nach eigener Wahl ein zweites Mal wiederholt werden; von diesen dürfen jeweils höchstens zwei aus dem Methodenbereich beziehungsweise aus dem Grundlagenbereich stammen. § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend.
- (2) Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, die Prüfungsleistung der Lehrveranstaltung Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie im Modul Statistik sowie die Bachelorarbeit können nur einmal wiederholt werden.
- (3) Bis zu drei bestandene Prüfungsleistungen können zum Zwecke der Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. In Betracht kommen insoweit nur Klausuren zu Vorlesungen oder Übungen, die innerhalb der ersten drei Fachsemester in dem ersten nach dem Studienplan dafür vorgesehenen Prüfungstermin erfolgreich absolviert wurden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils im nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Gewertet wird jeweils die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

## **§ 9 Verwandte Fächer**

- (1) Verwandte Fächer im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind Fächer aus Psychologie-Studiengängen, insbesondere Wirtschaftspsychologie, Gesundheitspsychologie und Kommunikationspsychologie.
- (2) Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zu den studienbegleitenden Prüfungen zulassen, die ihren Prüfungs-

anspruch im Fach Psychologie oder in einem verwandten Fach verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

### § 10 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen im Modul Entwicklungspsychologie und zur Lehrveranstaltung Inferenzstatistik im Modul Statistik bestanden sind.

### § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Psychologie mindestens 135 ECTS-Punkte erworben und das Modul Empirisch-experimentelles Praktikum erfolgreich absolviert hat.

### § 12 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (3) Mit Genehmigung des Fachprüfungsausschusses kann in besonderen Fällen die Bachelorarbeit auch von zwei Studierenden gemeinsam als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen.

### § 13 Bildung der Modulnote

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung oder der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.
- (2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulteilprüfungsnoten.

### § 14 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit.“

10. In **Anlage B.** werden im **Abschnitt B. II.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Molekulare Medizin** wie folgt **neugefasst**:

## „Molekulare Medizin

### § 1 Profil des Studiengangs

- (1) Im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Molekulare Medizin hat einen Leistungsumfang von 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) Der Bachelorstudiengang Molekulare Medizin verknüpft aktuelle Inhalte und Fragestellungen der Humanmedizin mit Denk- und Arbeitsweisen der Naturwissenschaften. Die Studierenden werden in das für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Lebenswissenschaften erforderliche theoretische Wissen in



den Disziplinen Biochemie und Molekularbiologie, Molekulare Medizin und Anatomie eingeführt und mit grundlegenden praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht. Im Rahmen des studienbegleitenden Praktikums eröffnet der Bachelorstudiengang Molekulare Medizin außerdem die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktsetzung in einem medizinischen oder naturwissenschaftlichen Wahlfach.

## § 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.

## § 3 Mentoren

Auf eigenen Antrag oder auf Antrag eines Mitglieds des Fachprüfungsausschusses kann dem/der Studierenden ein Professor/eine Professorin oder ein erfahrener Dozent/eine erfahrene Dozentin als Mentor/Mentorin zugeteilt werden.

## § 4 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin sind die in Tabelle 1 aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren.

**Tabelle 1: Pflichtmodule**

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
<b>Physik (6 ECTS-Punkte)</b>					
Physik	V	4	3	1	SL: Teilnahme
Physik	Pr	3	3	2	PL: Protokolle
<b>Chemie (15 ECTS-Punkte)</b>					
Allgemeine Chemie	V	3	2 + 2	1	PL: Klausur
Organische Chemie	V	3	2 + 2	2	PL: Klausur
Organische Chemie	S	2	2	2	SL: Teilnahme
Organische Chemie	Pr	10	5	2	PL: Protokolle
<b>Biochemie/Molekularbiologie (18 ECTS-Punkte)</b>					
Biochemie/Molekularbiologie I	V	5	4 + 1	1	SL: Klausur
Biochemie/Molekularbiologie I	Pr	3	3	1	SL: Protokolle
Biochemie/Molekularbiologie II	V	4	3 + 1	2	SL: Klausur
Biochemie/Molekularbiologie II	Pr	3	3	2	SL: Protokolle
Biochemie	MAP		3	2	PL: mündlich
<b>Molekulare Medizin (19 ECTS-Punkte)</b>					
Propädeutikum Molekulare Medizin I	S	2	2 + 2	1	SL: Referate
Propädeutikum Molekulare Medizin II	S	2	2 + 2	2	SL: Referate
Mikroskopische Anatomie	Pr	3	2 + 2	2	SL: Testate
Molekulare Zellbiologie	Pr	3	2	3	SL: Protokolle
Neuere Entwicklungen der Mol. Medizin	S	2	2	3	SL: Teilnahme
Molekulare Medizin	MAP		3	3	PL: mündlich

<b>Physiologie (12 ECTS-Punkte)</b>					
Physiologie I	V	5	4	3	SL: Teilnahme
Physiologie, vegetativ	Pr	3	1	3	SL: Teilnahme
Physiologie II	V	4	3	4	SL: Teilnahme
Neurophysiologie	Pr	3	1	4	SL: Teilnahme
Physiologie	MAP		3	4	PL: mündlich
<b>Physikalische Chemie (7 ECTS-Punkte)</b>					
Physikalische Chemie	V	3	2 + 3	3	PL: Klausur
Physikalische Chemie	Pr	4	2	3	PL: mündlich und schriftlich
<b>Humangenetik und Entwicklungsbiologie (10 ECTS-Punkte)</b>					
Entwicklungsbiologie und -genetik der Tiere	V	2	1	3	SL: Teilnahme
Entwicklungsbiologie	S	1	2	3 oder 4	SL: Teilnahme
Entwicklungsbiologie	Pr	2	2	4	SL: Teilnahme
Molekular- und Humangenetik	V	1	1	4	SL: Teilnahme
Molekular- und Humangenetik	S	1	2	4	SL: Teilnahme
Humangenetik und Entwicklungsbiologie	MAP		2	4	PL: schriftlich
<b>Anatomie (19 ECTS-Punkte)</b>					
Anatomie II	V	5	4	4	SL: Teilnahme
Anatomie III	V	5	4	4	SL: Teilnahme
Makroskopische Anatomie	S	1	1	5	SL: Teilnahme
Makroskopische Anatomie	Pr	4	4 + 3	5	SL: Testate
Anatomie	MAP		3	5	PL: mündlich
<b>Pharmakologie und Toxikologie (8 ECTS-Punkte)</b>					
Pharmakologie und Toxikologie	V	5	4	5	SL: Teilnahme
Pharmakologie und Toxikologie	Pr	2	1	5	SL: Teilnahme
Pharmakologie und Toxikologie	S	2	2	5	SL: Teilnahme
Pharmakologie und Toxikologie	MAP		1	5	PL: schriftlich
<b>Mikrobiologie, Virologie und Immunologie (16 ECTS-Punkte)</b>					
Virologie	V	2	1	5	SL: Teilnahme
Mikrobiologie	V	4	3	5	SL: Teilnahme
Molekulare und zelluläre Immunologie	V	2	1	5	SL: Teilnahme
Virologie	S	2	2	5	SL: Referat
Molekulare Infektionsimmunologie	S	2	2	5	SL: Referat
Mikrobiologie/Virologie	Pr	2,5	2	5	SL: Teilnahme
Immunologie	Pr	3	2	5	SL: Teilnahme
Mikrobiologie/Virologie/Immunologie	MAP		3	6	PL: mündlich

<b>Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium (15 ECTS-Punkte)</b>					
Bachelorarbeit			12	6	PL: schriftlich
Abschlusskolloquium			3	6	PL: mündlich

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = Semesterwochenstunden; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; Pr = Praktikum; S = Seminar; MAP = Modulabschlussprüfung; PL: Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Zusätzlich ist ein dreiteiliges studienbegleitendes Praktikum in einem der in Tabelle 2 aufgeführten Wahlfächer zu absolvieren. Auf Antrag eines/einer Studierenden kann der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses oder sein/ihr Stellvertreter beziehungsweise seine/ihre Stellvertreterin weitere Fächer für das studienbegleitende Praktikum zulassen.

**Tabelle 2: Studienbegleitendes Praktikum**

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
<b>Studienbegleitendes Praktikum (15 ECTS-Punkte)</b>					
Wahlfach: – Biochemie/Molekularbiologie – Chemie – Entwicklungsbiologie – Genetik und Humangenetik – Immunologie/Immunbiologie – Mikrobiologie – Molekulare Medizin – Neurobiologie – Neuroanatomie – Neurophysiologie – Pathologie – Pharmakologie/Toxikologie – Virologie	Pr Teil I	7	3,5	1	SL: Teilnahme
	Pr Teil II	7	3,5	3	SL: Teilnahme
	Pr Teil III	12	5	4	SL: Teilnahme
	MAP		3	6	PL: mündlich

(3) Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sowie die für das studienbegleitende Praktikum angebotenen Wahlfächer sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

## § 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie in Referaten, Protokollen, Testaten und Klausuren bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

## § 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen, Vorträge und Kolloquien. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren und Protokolle. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von circa 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

(3) Klausuren haben eine Dauer von circa 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

## **§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Zusätzlich können nicht bestandene Prüfungsleistungen in den Modulen Physik, Chemie, Physikalische Chemie, Humangenetik und Entwicklungsbiologie, Pharmakologie und Toxikologie sowie in einem weiteren Modul nach Wahl des/der Studierenden ein zweites Mal wiederholt werden; dies gilt jedoch nicht für die Module Biochemie/Molekularbiologie und Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium. § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend.

(2) Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung (Erstprüfung oder Wiederholungsprüfung) folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, so kann abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden.

## **§ 8 Verwandte Fächer**

(1) Verwandte Fächer im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind Medizin, Humanbiologie, Chemie und Biochemie.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zu den studienbegleitenden Prüfungen zulassen, die ihren Prüfungsanspruch im Fach Molekulare Medizin oder in einem der in Absatz 1 genannten Fächer verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

## **§ 9 Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung im Modul Biochemie/Molekularbiologie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

## **§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit**

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin mindestens 135 ECTS-Punkte erworben hat.

## **§ 11 Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium**

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin gemäß § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(5) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch ein Abschlusskolloquium, für das 3 ECTS-Punkte vergeben werden. Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt nur, wenn die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Abschlusskolloquium erfolgt als Einzelprüfung vor einem Prüfer/einer Prüferin und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 8 Absatz 2 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung. Das Abschlusskolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil. Für die Bewertung des Abschlusskolloquiums gilt § 19 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend.

### § 12 Bildung der Modulnoten

(1) Die Note im Modul Chemie wird aus den drei Modulteilprüfungsnoten gebildet; hierbei zählt die Note der Klausur zur Vorlesung Allgemeine Chemie 20 Prozent und die der Klausur zur Vorlesung Organische Chemie 30 Prozent, die Noten für die Protokolle zum Praktikum Organische Chemie zählen 50 Prozent.

(2) Die Note im Modul Physikalische Chemie wird aus zwei Modulteilprüfungsnoten gebildet; hierbei zählen die Noten der Klausur zur Vorlesung Physikalische Chemie und der Prüfungsleistung zum Praktikum Physikalische Chemie jeweils 50 Prozent.

(3) Zur Bildung der Note im Modul Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium wird die Bachelorarbeit mit vier Fünfteln und das Abschlusskolloquium mit einem Fünftel gewichtet.

### § 13 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten. Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Modul	Gewichtung
Physik	einfach
Chemie	zweifach
Physikalische Chemie	einfach
Biochemie/Molekularbiologie	vierfach
Molekulare Medizin	vierfach
Physiologie	zweifach
Humangenetik und Entwicklungsbiologie	einfach
Anatomie	vierfach
Pharmakologie und Toxikologie	einfach
Mikrobiologie, Virologie und Immunologie	dreifach
Studienbegleitendes Praktikum	zweifach
Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium	fünffach

(2) Lautet die Gesamtnote „sehr gut“ (1,0), so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

### § 14 Fachprüfungsausschuss

(1) In Konkretisierung von § 7 Absatz 3 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung wird bestimmt, dass der Fachprüfungsausschuss sich zusammensetzt aus jeweils zwei Professoren/Professorinnen der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biologie, je einem Vertreter/einer Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes aus der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biologie sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Spezifizierend zu § 7 Absatz 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung wird bestimmt, dass die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses sowie sein/ihr Stellvertreter beziehungsweise seine/ihre Stellvertreterin von der Medizinischen Fakultät im Einvernehmen mit der Fakultät für Biologie bestellt werden.

### § 15 Betreuungsrelationen

Die Betreuungsrelationen (Gruppengrößen) der Lehrveranstaltungen für den Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin werden wie folgt festgelegt:

**Vorlesungen:**

Allgemeine Chemie	Vorlesung	150 Studierende
Anatomie II + III	Vorlesung	400 Studierende
Biochemie/ Molekularbiologie I + II	Vorlesung	400 Studierende
Bioinformatik	Vorlesung/Übung	30 Studierende
Entwicklungsbiologie und -genetik der Tiere	Vorlesung	200 Studierende
Medizinische Statistik	Vorlesung/Übung	30 Studierende
Mikrobiologie	Vorlesung	400 Studierende
Molekular- und Humangenetik	Vorlesung	30 Studierende
Molekulare und zelluläre Immunologie	Vorlesung	200 Studierende
Organische Chemie	Vorlesung	150 Studierende
Pharmakologie und Toxikologie	Vorlesung	400 Studierende
Physik	Vorlesung	400 Studierende
Physikalische Chemie	Vorlesung	180 Studierende
Physiologie I + II	Vorlesung	400 Studierende
Virologie	Vorlesung	400 Studierende

**Seminare, Praktika und Kurse:**

Biochemie/Molekularbiologie I + II	Praktikum	10 Studierende
Entwicklungsbiologie	Praktikum	30 Studierende
Entwicklungsbiologie	Seminar	15 Studierende
Ethische Grundlagen der Molekularen Medizin	Seminar	30 Studierende
Immunologie	Praktikum	30 Studierende
Makroskopische Anatomie	Seminar/Praktikum	15 Studierende
Medizinische Terminologie	Übung	100 Studierende
Mikrobiologie	Praktikum	20 Studierende
Mikroskopische Anatomie	Praktikum	24 Studierende
Molekulare Infektionsimmunologie	Seminar	30 Studierende
Molekulare Zellbiologie	Praktikum	6 Studierende
Molekular- und Humangenetik	Seminar	30 Studierende
Neuer Entwicklungen der Molekularen Medizin	Seminar	15 Studierende
Neurophysiologie	Praktikum	15 Studierende
Organische Chemie	Praktikum	10 Studierende
Organische Chemie	Seminar	30 Studierende
Pharmakologie und Toxikologie	Praktikum	6 Studierende
Pharmakologie und Toxikologie	Seminar	30 Studierende
Physik	Praktikum	10 Studierende
Physikalische Chemie	Praktikum	10 Studierende
Physiologie, vegetativ	Praktikum	15 Studierende
Propädeutikum Molekulare Medizin I+ II	Seminar	15 Studierende
Studienbegleitendes Wahlfach	Praktikum	4 Studierende
Virologie	Praktikum	6 Studierende
Virologie	Seminar	30 Studierende
Wissenschaftliches Englisch	Seminar	15 Studierende“

11. In **Anlage B.** werden im **Abschnitt B. II.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Psychologie aufgehoben.**

12. In **Anlage B.** werden im **Abschnitt B. II.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Regio Chimica** wie folgt **geändert:**

a) § 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„Die Aufteilung wird bis zur Auffüllung der an einem Ort zur Verfügung stehenden Studienplätze den Studierenden überlassen, die ihre Studienortwahl bis zum vorausgehenden 1. Juni gegenüber der Auswahlkommission schriftlich mitteilen und sich zu diesem Zeitpunkt mindestens im vierten Fachsemester befinden müssen.“

b) In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „von der Auswahlkommission“ eingefügt.

- c) § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Modulübersicht mit dem 5. und 6. Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität wird in der Tabelle „1. Pflichtbereich“ im Abschnitt „Fachgebiet Organische Chemie“ in Zeile 3 und 4 jeweils die Angabe „4“ in der Spalte „Fachsemester“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
  - bb) In der Modulübersicht mit dem 5. und 6. Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität wird in der Tabelle „1. Pflichtbereich“ im Abschnitt „Fachgebiet Physikalische Chemie“ in Zeile 4 die Angabe „3“ in der Spalte „Fachsemester“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
  - cc) In der Modulübersicht mit dem 5. und 6. Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität wird in der Tabelle „1. Pflichtbereich“ im Abschnitt „Fachgebiet Physikalische Chemie“ in Zeile 5 die Angabe „V“ in der Spalte „Veranstaltung“ durch die Angabe „V + Ü“ ersetzt.
  - dd) In der Modulübersicht mit dem 5. und 6. Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität wird in der Tabelle „2. Wahlpflichtbereich“ im Abschnitt „Fachgebiet Biochemie“ in Zeile 1 die Angabe „4,5“ in der Spalte „ECTS-Punkte“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
  - ee) In der Modulübersicht mit dem 5. und 6. Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität wird in der Tabelle „2. Wahlpflichtbereich“ im Abschnitt „Fachgebiet Biochemie“ in Zeile 2 die Angabe „3 + 4,5“ in der Spalte „ECTS-Punkte“ durch die Angabe „3 + 5“ ersetzt.
  - ff) In der Modulübersicht mit dem 5. und 6. Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität wird in der Tabelle „2. Wahlpflichtbereich“ im Abschnitt „Fachgebiet Makromolekulare Chemie“ in Zeile 1 die Angabe „4,5 + 1“ in der Spalte „ECTS-Punkte“ durch die Angabe „5 + 1“ ersetzt.
  - gg) In der Modulübersicht mit dem 5. und 6. Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität wird in der Tabelle „2. Wahlpflichtbereich“ im Abschnitt „Fachgebiet Makromolekulare Chemie“ in Zeile 2 die Angabe „6,5“ in der Spalte „ECTS-Punkte“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
- d) § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Modulübersicht mit dem 5. und 6. Fachsemester an der Université de Haute-Alsace wird in der Tabelle „1. Pflichtbereich“ im Abschnitt „Fachgebiet Organische Chemie“ in Zeile 4 die Angabe „4“ in der Spalte „Fachsemester“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
  - bb) In der Modulübersicht mit dem 5. und 6. Fachsemester an der Université de Haute-Alsace wird in der Tabelle „1. Pflichtbereich“ im Abschnitt „Fachgebiet Physikalische Chemie“ in Zeile 4 die Angabe „3“ in der Spalte „Fachsemester“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
  - cc) In der Modulübersicht mit dem 5. und 6. Fachsemester an der Université de Haute-Alsace wird in der Tabelle „2. Wahlpflichtbereich“ im Abschnitt „Fachgebiet Biochemie“ in Zeile 1 die Angabe „4,5“ in der Spalte „ECTS-Punkte“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
  - dd) In der Modulübersicht mit dem 5. und 6. Fachsemester an der Université de Haute-Alsace wird in der Tabelle „2. Wahlpflichtbereich“ im Abschnitt „Fachgebiet Biochemie“ in Zeile 2 die Angabe „3 + 4,5“ in der Spalte „ECTS-Punkte“ durch die Angabe „3 + 5“ ersetzt.
  - ee) In der Modulübersicht mit dem 5. und 6. Fachsemester an der Université de Haute-Alsace wird in der Tabelle „2. Wahlpflichtbereich“ im Abschnitt „Fachgebiet Makromolekulare Chemie“ in Zeile 1 die Angabe „4,5 + 1“ in der Spalte „ECTS-Punkte“ durch die Angabe „5 + 1“ ersetzt.
  - ff) In der Modulübersicht mit dem 5. und 6. Fachsemester an der Université de Haute-Alsace wird in der Tabelle „2. Wahlpflichtbereich“ im Abschnitt „Fachgebiet Makromolekulare Chemie“ in Zeile 2 die Angabe „6,5“ in der Spalte „ECTS-Punkte“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
- e) In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „schriftliche Prüfungen“ durch das Wort „Klausuren“ ersetzt.
13. In **Anlage C.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen für den Studiengang Bachelor of Science **Psychologie** nach den fachspezifischen Bestimmungen Physik **eingefügt**:

## „Psychologie

### § 1 Studiumumfang

Im Bachelorstudiengang Psychologie sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung des Berufspraktikums im Hauptfach Psychologie gemäß § 5 der fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Psychologie in Anlage B dieser Prüfungsordnung sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

(2) Weitere 8 ECTS-Punkte sind durch die erfolgreiche Absolvierung von frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) abzudecken. In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.“

14. In **Anlage C.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen für den Studiengang Bachelor of Science **Molekulare Medizin** wie folgt **neugefasst**:

## „Molekulare Medizin

### § 1 Studiumumfang

Im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren.

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung
Medizinische Terminologie	Ü	2	2	1	Klausur
Ethische Grundlagen der Molekularen Medizin	S	2	2	4	Klausur
Wissenschaftliches Englisch	S	2	2	3	mündlich
Medizinische Statistik	V + Ü	4	4	6	mündlich
Bioinformatik	V + Ü	2	2	6	mündlich

Abkürzungen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = Semesterwochenstunden; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ü = Übung; S = Seminar; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) aus den Bereichen Management, Fremdsprachen, Kommunikation, Medien oder EDV zu absolvieren. In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.“

15. In **Anlage C.** werden nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen für den Studiengang Bachelor of Science Pflegewissenschaft die fachspezifischen Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen für den Studiengang Bachelor of Science **Psychologie aufgehoben.**



16. In **Anlage C.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen für den Studiengang Bachelor of Science **Regio Chimica** wie folgt **geändert**:

- a) In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „4 ECTS-Punkten“ die Wörter „am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS)“ eingefügt.
- b) § 2 Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) § 2 Absatz 3 wird § 2 Absatz 2.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Freiburg, den 13. Juli 2011



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor